

**Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland**

**Positionen des Senats zur Stärkung der Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren (Referentenentwurf des BMJ)**

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes „zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen in familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistandes und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet Neuregelungen, die den Verfahrensbeistand betreffen, der in familiengerichtlichen Verfahren die Interessen der Kinder vertreten soll. Dazu gehört die Möglichkeit für Gerichte, anordnen zu können, dass die Eltern eines Kindes ein Gespräch mit dem Verfahrensbeistand ermöglichen müssen (§ 158d Absatz 1 FamFG-E). Zu diesem Zweck sollen die Gerichte Zwangsmittel gemäß § 35 FamFG einsetzen können. Dass der Kontakt zwischen Verfahrensbeistand und Kind ggf. gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden soll, wird von Sachverständigen kritisiert.

Der Deutsche Juristinnenbund betont, dass Verfahrensbeistände „Einblick in äußerst private – grundrechtsrelevante – Lebenszusammenhänge“ erhalten. Die Neuregelung lehnt er ab, weil sie den „Druck auf Eltern und Kinder vor allem in den hochkonflikthaften Verfahren“ erhöhe. In solchen Verfahren müsse ein „Obhutselternteil auch verhindern können, dass das Kind durch sich ständig wiederholende Besuche von Verfahrensbeiständen zu sehr in den elterlichen Konflikt miteinbezogen wird“. Solche Besuche mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchzusetzen, würde nicht „zu einem vertrauensvollen Gespräch mit dem Kind beitragen“ und wäre somit „kontraproduktiv“. Die bisherigen Möglichkeiten für Verfahrensbeistände, „in Kontakt mit den Kindern zu treten“, werden vom Deutschen Juristinnenbund als ausreichend eingeschätzt.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:**

1. Verfügt der Senat über Erkenntnisse, wie häufig Verfahrensbeiständen Kontakte zu Kindern von den Eltern verweigert werden?
2. Unterstützt der Senat die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung (§ 158d Absatz 1 FamFG-E), die es Gerichten ermöglicht, Gespräche des Verfahrensbeistandes gegen den Willen der Eltern mit Zwangsmitteln durchzusetzen?
3. Falls ja: Warum hält der Senat die bisherige Praxis, einen gerichtlichen Termin zur Kindesanhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anzuberaumen, für nicht ausreichend?

4. Teilt der Senat die Bedenken des Deutschen Juristinnenbundes, dass durch eine solche Regelung (§ 158d Absatz 1 FamFG-E) Kinder in den ohnehin konfliktbehafteten Verfahren zusätzlich belastet werden?
5. Wie beurteilt der Senat die Forderung des Deutschen Juristinnenbundes, dass es ermöglicht werden sollte, die Qualifikation und das Handeln von Verfahrensbeiständen zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren?
6. Wie beurteilt der Senat die Forderung des Deutschen Juristinnenbundes, dass das beteiligte Kind die Möglichkeit erhält, einen Verfahrensbeistand abzulehnen?

**Beschlussempfehlung:**

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland